



# Amtsblatt

Nr. 16/10. Juni 2014

B 1207 B

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung) vom 24. April 2014</i>	546
<i>Bocksdornstr. 2 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1070/575) Neubau 2er Zweifamilienhäuser mit Garagen – hier: Haus 1 Aktenzeichen: 602-1.2-2014-2313-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	554
<i>Bocksdornstr. 2 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1070/575) Neubau 2er Zweifamilienhäuser mit Garagen - hier: Haus 2 Aktenzeichen: 602-1.2-2014-2314-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	554
<i>Hansastr. 10 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8479/29) Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern (Hansastr. 10 / Tübinger Str. 1 - 5) - VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2013-20021-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	555
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Förmliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage der Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH &amp; Co. KG, Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München; Wiederholung der Bekanntmachung vom 20.03.2014 (Verlegung des Erörterungstermins und Begrenzung der Anlagenleistung)</i>	556
<i>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2014</i>	558
<i>Amtliche Mitteilung Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) – Mariä Himmelfahrt</i>	559
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	560



Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 14 vom 20. Mai 2014, S. 481 ff. wurde die Badekleidungsverordnung mit teilweise falschen Plänen abgedruckt. Nachfolgend wird die Badekleidungsverordnung daher erneut bekannt gemacht.

## Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)

vom 24. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403), folgende Verordnung:

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Wer öffentlich badet, muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München Badekleidung tragen. Dies gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.

(2) Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.

(3) Andere Vorschriften zum Baden in Gewässern, insbesondere die städtische Bade- und Bootverordnung in der jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

### § 2 Ausnahmen

(1) Soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, gilt § 1 Abs. 1 nicht für

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) Saunabäder, die nicht ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden können oder
- c) Plätze, an denen die badende Person nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, das Unbeteiligte sie nicht sehen.

(2) § 1 Abs. 1 gilt ferner nicht in folgenden sechs Bereichen (Nacktbadebereiche):

1. **Maria Einsiedel:**  
Südliche Isar, westliches Isarhochwasserbett ab ca. 200 m südlich der Marienklause bis Südende Hinterbrühler See.
2. **Brudermühlbrücke:**  
Südliche Isar, Hochwasserbett Ostseite, 50 m südlich der Braunauer Eisenbahnbrücke bis 100 m nördlich der Brudermühlbrücke.
3. **Isarinsel Oberföhring:**  
Isarinsel Oberföhring, Ostufer der Isar, südlich begrenzt durch die Mittlere-Isar-Straße und 100 m vor der Fußgängerbrücke zum Englischen Garten, im Norden durch die Stadtgrenze.
4. **Schönfeldwiese:**  
Die Fläche innerhalb des Ovals der Reitbahn hinter dem Haus der Kunst auf der Schönfeldwiese, deutlich begrenzt durch die Reitspur.
5. **Schwabinger Bucht:**  
Die Fläche der großen Bucht in der sog. „Schwabinger Bucht“ im Norden des Englischen Gartens,

südlich begrenzt durch die Sulzbrücke, nördlich durch den Alte-Heide-Steg, östlich und westlich durch den umlaufenden Gehweg.

**6. Flauchersteg:**

Die Fläche der großen Kiesbank östlich des Flaucherstegs.

(3) Die genauen Grenzen der in Abs. 2 aufgeführten Nacktbadebereiche ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 15.000, jeweils ausgefertigt am 24.04.2014. Diese Lagepläne sind als Anlagen 1 - 6 Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 27 Abs. 4 Ziffer 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 1 Abs. 1 ohne Badekleidung badet, ohne dass eine Ausnahme gemäß § 2 vorliegt.

**§ 4 Inkrafttreten / Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Nacktbaden im Bereich der Landhauptstadt München (Nacktbadeverordnung) vom 07.07.1982 (MüABl. S. 132, ber. S. 178) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

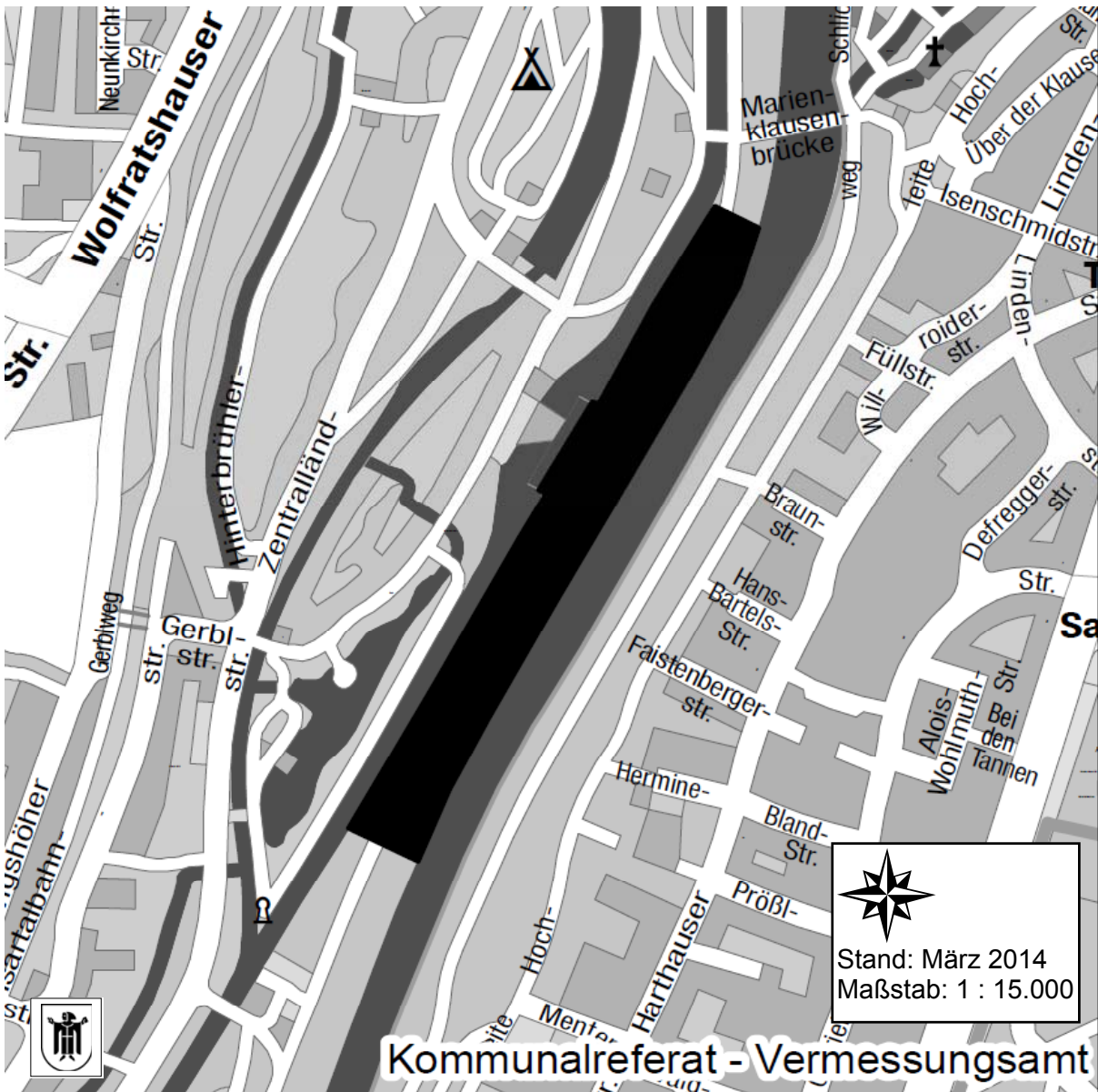
Der Stadtrat hat die Verordnung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 24. April 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Anlage 1 der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)**

Nacktbadebereich 1: Maria Einsiedel



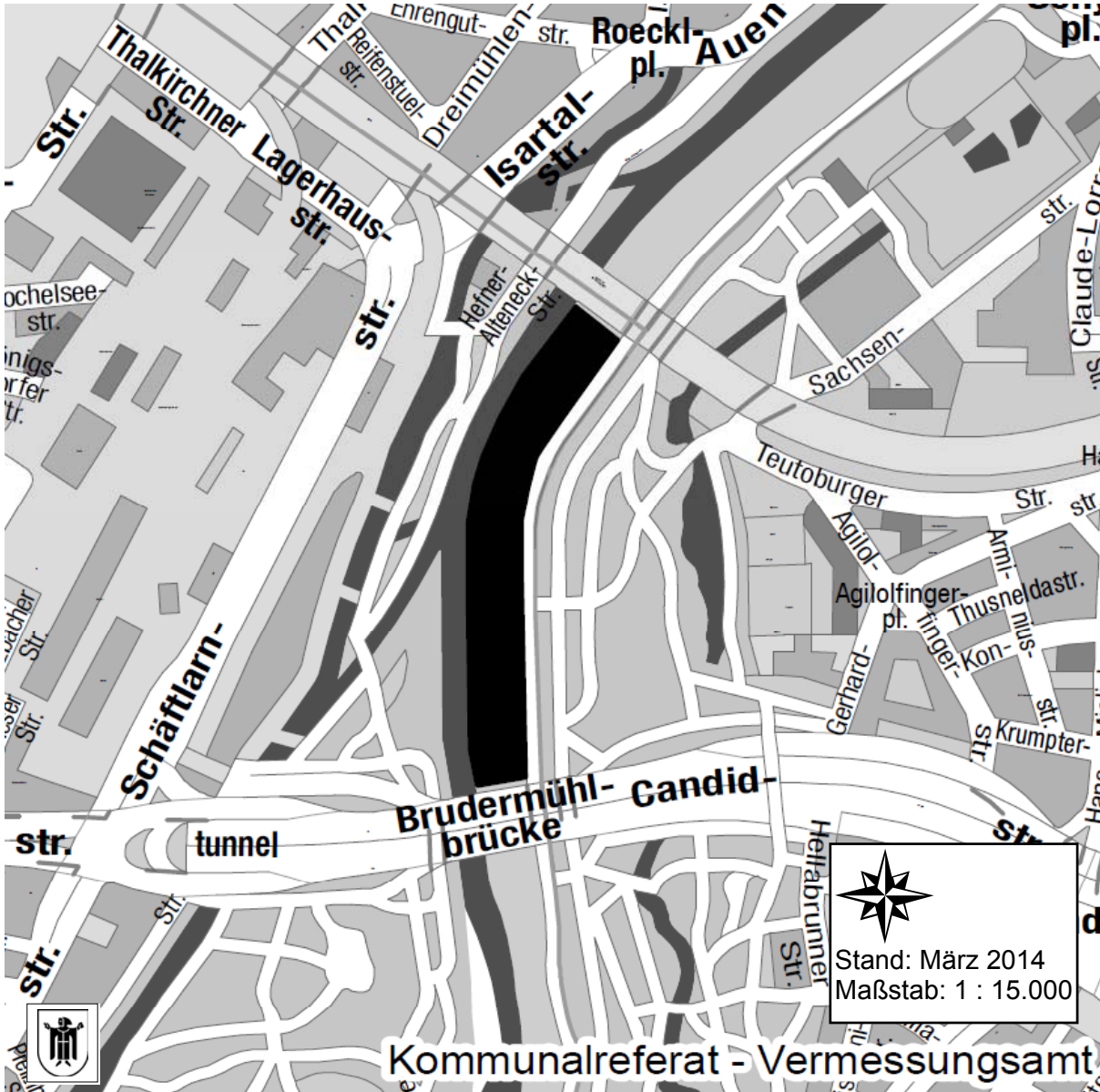
Nacktbadebereich: 

München, 24. April 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Anlage 2 der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)**

Nacktbadebereich 2: Brudermühlbrücke



Nacktbadebereich: 

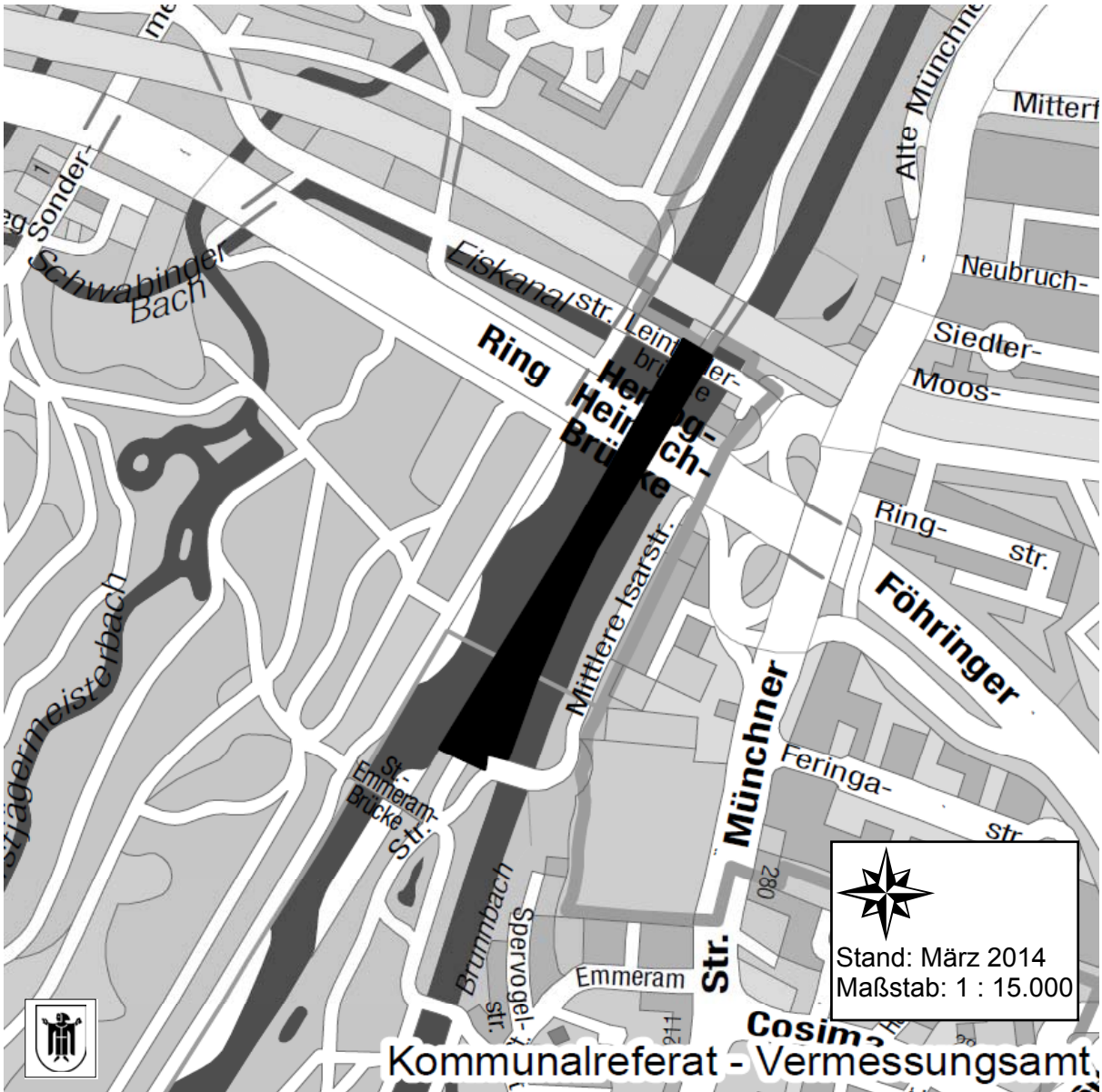
München, 24. April 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister



**Anlage 3 der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)**

Nacktbadebereich 3: Isarinsel Oberföhring



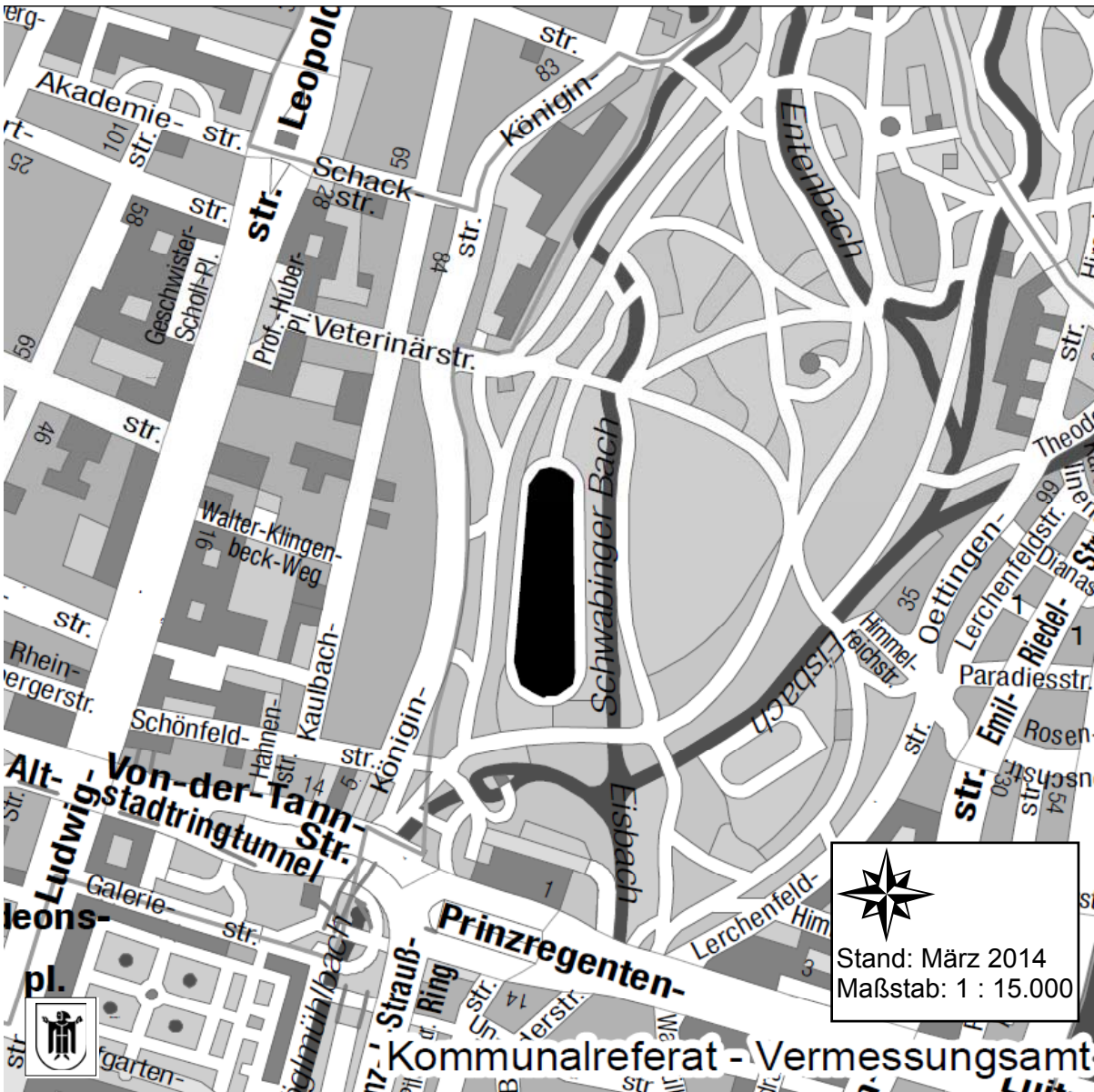
Nacktbadebereich: 

München, 24. April 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

Anlage 4 der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)

Nacktbadebereich 4: Schönfeldwiese



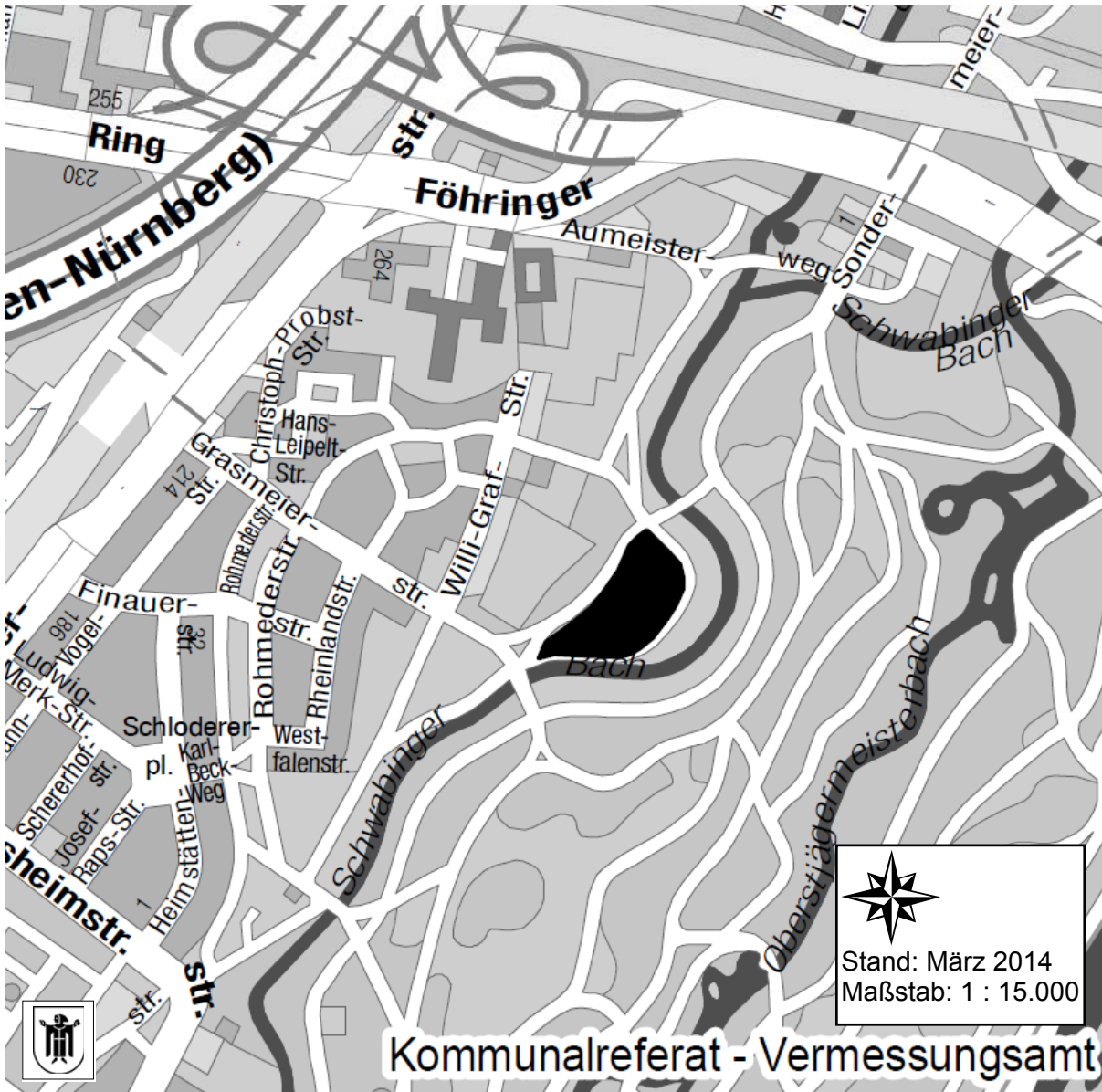
Nacktbadebereich: 

München, 24. April 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Anlage 5 der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)**

Nacktbadebereich 5: Schwabinger Bucht



Nacktbadebereich: 

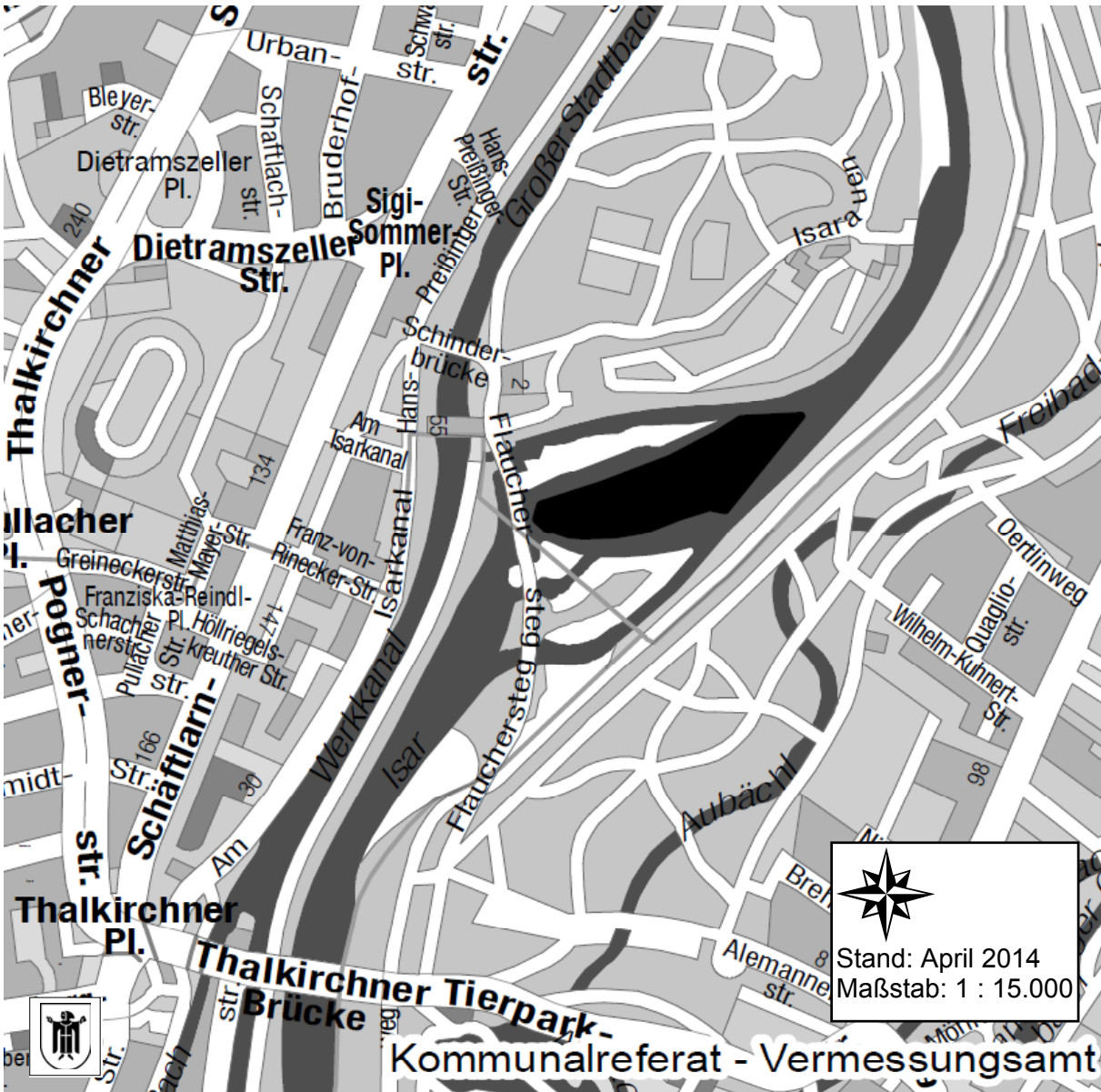
München, 24. April 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister



**Anlage 6 der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Tragen von Badekleidung beim öffentlichen Baden (Badekleidungsverordnung)**

Nacktbadebereich 6: Flauchersteg



Nacktbadebereich: 

München, 24. April 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma RMS Generalbau GmbH wurde mit Bescheid vom 22.05.2014 gemäß Art. Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für  
Neubau 2er Zweifamilienhäuser mit Garagen – hier: Haus 1 auf dem Grundstück Bocksbornstr. 2, Fl.Nr. 1070/575, Gemarkung Feldmoching mit Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

**Der Bauantrag vom 27.01.2014 nach Plan Nr. 2014-02313 sowie Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-02313 mit Handeintragungen vom 17.03.2014, 01.04.2014 und 30.04.2014 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.**

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Lerchenauer Str. Fl.-Nr. 1070/23, Bocksbornstr. Fl.Nr. 1070/634 und Bocksbornstr. Fl.Nr. 1070/1001 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.  
Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).  
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:  
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-22273.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. Mai 2014  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma RMS Generalbau GmbH wurde mit Bescheid vom 26.05.2014 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für  
Neubau 2er Zweifamilienhäuser mit Garagen - hier: Haus 2

auf dem Grundstück Bocksdornstr. 2 , Fl.Nr. 1070/575, Gemarkung Feldmoching mit Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

**Der Bauantrag vom 27.01.2014 nach Plan Nr. 2014-02314 und Baubestandsplan nach Plan Nr. 2014-02314 mit Handeintragungen vom 01.04.2014 und 30.04.2014 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.**

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Lerchenauer Str. Fl.-Nr.: 1070/23, Bocksdornstr. Fl.Nr. 1070/634 und Bocksdornstr. Fl.NR. 1070/1001 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

**Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-22273.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. Mai 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### Vorbescheidsverfahren

**Grundstück Hansastr. 10 / Tübinger Str. 1 – 5 Fl.Nrn. 8479/29, 8479/30, 8524/6, 8524/9, 8524/10, Gemarkung Sektion V**

Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Wohnbau Objekt Hansastr. 10 GmbH wurde mit Bescheid vom 21.05.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für den

Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern

auf den Grundstücken Hansastr. 10, Tübingerstr. 1-5 erteilt:

In dem Vorbescheid wurde die Zulässigkeit einer gemischten Nutzung mit hohem Wohnanteil in einer bisher überwiegend gewerblich genutzten näheren Umgebung abgefragt, wobei in Umkehrung des Prinzips der Blockrandbebauung, die Wohnbebauung in gestaffelter Höhe als Kern innerhalb einer schützenden Schale gewerblicher Nutzungen vorgesehen ist.

Die Fragen nach der Art der Nutzung (Gewerbe, Einzelhandel, Wohnen, soziale Einrichtungen) sowie nach der Bauweise wurden im Grundsatz positiv beantwortet. Gegenstand des Vorbescheids sind auch die zu den Nachbarn einzuhaltenden Abstandsflächen.

**Nachbarwürdigung:**

Den Nachbarn wird der Vorbescheid durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage zu erheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 25020.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag

der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. Mai 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Förmliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche  
Änderung der Abfallentsorgungsanlage der Thyssen Dück  
Rohstoffhandel GmbH & Co. KG, Rupert-Bodner-Str. 25,  
81245 München;  
Wiederholung der Bekanntmachung vom 20.03.2014 (Verle-  
gung des Erörterungstermins und Begrenzung der Anlagen-  
leistung)**

Die Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG (Thyssen Dück) hat gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ihrer bestehenden Abfallentsorgungsanlage in der Rupert-Bodner-Str. 25 in München-Aubing nach Nrn. 8.9.1.1, 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beantragt.

Folgendes ist geplant:

**1. Errichtung einer Aufbereitungs- und Lagerhalle**

Das Gesamtgelände hat eine Grundfläche von ca. 104.644 m<sup>2</sup>. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist eine Verlagerung und Konzentration der von der Fa. Cronimet Alfa Ferrolegierungen Handels-GmbH (Cronimet Alfa) bewirtschafteten Flächen auf einen anderen Teilbereich (ca. 16.982 m<sup>2</sup>) des Geländes der Fa. Thyssen Dück geplant. Dieser befindet sich im Bereich der früheren Schießanlage und des Hundedressurplatzes, deren Grundstücke zugekauft wurden und die im Zuge der Verlagerung aufgelöst werden.

Es soll dort eine zweiseitig geschlossene Aufbereitungs- und Lagerhalle mit den Abmessungen von 174,0 m Länge, 45,0 m Breite, 29,0 m Firsthöhe und 22,45 m Traufhöhe über Geländeoberkante errichtet werden. Die geplante Halle dient zugleich als Lärmschutz für die südlich gelegene schutzwürdige Bebauung.

Es wird ein neuer Gleisanschluss in die geplante Halle verlegt, um den Materialabfluss über die Schiene zu ermöglichen. Auf der Freifläche werden Lagerboxen errichtet und es sind eine Oberflächenbefestigung und eine Entwässerung vorgesehen.

Neben der bestehenden Maschinenteknik der Fa. Cronimet Alfa kommt in der Aufbereitungs- und Lagerhalle zusätzlich ein Spänebrecher für die Zerkleinerung von buschigen, langen Metallspänen zum Einsatz.

Die bislang von der Fa. Cronimet Alfa genutzten und jetzt frei werdenden Flächen gehen in den Betriebsbereich der Fa. Thyssen Dück über und werden größtenteils zur zeitweiligen Lagerung von Metallschrott genutzt.

Die bestehende und durch den Hallenneubau überflüssig werdende Lärmschutzwand soll nach Abschluss der Bauarbeiten



demontiert und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Der Lärmschutz ist so durchgängig gewährleistet.

## 2. Erstmalige Festsetzung von Tonnagebegrenzungen

Die bisherige Lagerhöhenbeschränkung von 6 m soll entfallen. Stattdessen soll nunmehr auf Wunsch der Antragsstellerin erstmals die zulässige Tonnage rechtlich verbindlich begrenzt werden (maximale Durchsatzmenge: 308.000 t/a und maximale Lagermenge: 71.030 t).

## 3. Neuregelung der Betriebszeiten

Die Rahmenbetriebszeit der Gesamtanlage ist von montags bis freitags vom 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr geplant. Lärmende Tätigkeiten außerhalb geschlossener Hallen sollen nur montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr stattfinden, wobei für die einzelnen Aggregate tägliche Einwirkzeiten von höchstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt und dokumentiert werden.

## 4. Aktualisierung der genehmigten Einsatzstoffe und bisherigen Änderungen

Die beantragte Genehmigung soll der Festschreibung eines Status quo dienen und auch alle bisher ergangenen Bescheide und Anforderungen an die Anlage aktualisiert zusammenfassen.

Darüber hinaus ist die zusätzliche Behandlung von metallhaltigen Schlämmen und Spänen in den bereits genehmigten Brikkettierpressen in einer bestehenden Halle sowie die zeitweilige Lagerung von Bleibatterien und Kondensatoren geplant.

Die Fa. Thyssen Dück hat die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Halle und der Außenanlagen beantragt.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Abfallrecht, RGU-UW 22, Bayerstr. 28a, 80335 München. Ansprechpartnerin ist Frau Feist, Tel. 089/233-47687, Fax 089/233-47690, E-Mail: [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorliegenden, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG nochmals vom 23.06.2014 bis einschließlich 22.07.2014 zur Einsicht im Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 3060 (3. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/233-47687) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorliegenden, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen darüber hinaus vom 23.06.2014 bis einschließlich 22.07.2014 auch bei der Bezirksinspektion West, Landsberger Str. 486, 81241 München, Zimmer 151 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag, Mittwoch Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (Ansprechpartnerin: Frau Feist).

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 05.08.2014, schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragsstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird am 04.09.2014 um 13.00 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

Der ursprünglich für den 03.07.2014 anberaumte Erörterungstermin wird hiermit abgesagt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter [www.muenchen.de/bekanntmachungen](http://www.muenchen.de/bekanntmachungen)*

München, 10. Juni 2014      Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 18. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.727.333.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.164.720.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	562.613.000 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.633.350.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.749.807.000 €
und einem Saldo von	883.543.900 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	513.391.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.298.364.100 €
und einem Saldo von	- 784.972.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	60.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	60.033.300 €
und einem Saldo von	- 33.300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 98.538.100 €

ab.

**§ 2**

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird auf 25.692.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 3.333.000 € festgesetzt.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“

für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 sind nicht vorgesehen.

- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird auf 45.200.000 € festgesetzt.

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 837.149.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird auf 161.993.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 37.290.000 € festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 wurden im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2013 nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 535 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 535 v. H.

2. Gewerbesteuer

490 v. H.

**§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird auf 41.370.000 € festgesetzt.

- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 28.000.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 wurde im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2013 auf 16.000.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird auf 20.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2013 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2013/2014 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 18. Dezember 2013 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23.05.2014 Nr. 12.2-1512 LHM 00.14 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 11. Juni 2014 mit 20. Juni 2014 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 5. Juni 2014

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Amtliche Mitteilung**

**Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonntage und Feiertage (FTG) – Mariä Himmelfahrt**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 Feiertagsgesetz ist Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag, wenn sich die Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde überwiegend aus Angehörigen der katholischen Kirche zusammensetzt.

Nach den im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten hatten zum Zensusstichtag am 09.05.2011 in der Landeshauptstadt München 494.081 katholische und 185.549 evangelische Einwohner ihren Wohnsitz.

Mariä Himmelfahrt (15.08.) ist in der Landeshauptstadt München somit weiterhin ein gesetzlicher Feiertag.

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Familie – Recht – Ethik. Festschrift für Gerd Bruder Müller zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Isabell Götz, Ingeborg Schwenzer, Kurt Seelmann und Jochen Taupitz. – München: Beck, 2014. XVI, 968 S. ISBN 978-3-406-66198-3; € 299.–**

Im Januar 2014 feierte Gerd Bruder Müller seinen 65. Geburtstag. Aus diesem Anlass widmen ihm Freunde und Kollegen eine Festschrift.

Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften arbeitete Gerd Bruder Müller zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Heidelberg und als Rechtsanwalt, ehe er 1979 dem Ruf in den Justizdienst des Landes Baden-Württemberg folgte. Mit dem Familienrecht ist der Jubilar seit seiner Ernennung zum Amtsrichter im Jahr 1981 befasst. Weitere Stationen waren das OLG Karlsruhe und das Bundesministerium der Justiz. Seit 2005 ist der Jubilar Vorsitzender Richter am OLG Karlsruhe. Von 2001 bis 2013 war Gerd Bruder Müller Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstags e.V.

Der Jubilar arbeitet immer wieder wissenschaftlich und ist ein gesuchter Berater zum Themenfeld „Familienrecht“. Zudem war ihm die Gründung des „Instituts für angewandte Ethik e.V.“ mit seiner interdisziplinären Arbeit ein großes Anliegen. Die knapp 90 Beiträge der Festschrift beleuchten das Themenfeld „Familienrecht“, das Tätigkeitsfeld des Jubilars. Eine Bibliografie des Schrifttums von Gerd Bruder Müller rundet die Festschrift ab.

**Richter, Achim und Dirk Lenders: Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst. Persönlichkeitsrechte schützen zum neuen Beamten- und Tarifrecht. – 3., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 152 S. ISBN 978-3-8029-1571-0; € 16,95.**

Das Personalaktenrecht ist ein wichtiger Bestandteil des Datenschutzes. Der praktische Leitfaden erläutert

- die Grundlagen des Personalaktenrechts
- die einschlägigen Bestimmungen des Beamtenrechts von Bund und Ländern
- die Vorgaben der Tarifverträge
- die elektronische Personalakte
- Besonderheiten im kirchlichen Dienst.

Übersichten, Praxis-Tipps und Beispiele runden den Band ab.

**Strafgesetzbuch. Kommentar. Begr. von Adolf Schönke. Fortgef. von Horst Schröder ... Gesamtdirektion Albin Eser. – 29., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXIX, 3238 S. ISBN 978-3-406-65226-4; € 159.–**

Der Standardkommentar bietet eine umfassende Erläuterung des Strafgesetzbuches. Das Werk ist auf Stand Herbst 2013. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet. Die Neuausgabe des Klassikers trägt den Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung. Wesentlich überarbeitet und vertieft wurden die Erläuterungen zu Täterschaft und Teilnahme und zum Sanktionenrecht sowie die Kommentierungen der Betrugs- und Untreuetatbestände, der Computerdelikte, der Straftaten gegen den Wettbewerb, der umweltstrafrechtlichen Vorschriften und der Bestechungsdelikte.

Aktualisiert und erweitert wurden die Darstellungen zum Europäischen Strafrecht. Im Anhang sind die strafrechtsrelevanten Bestimmungen des Einigungsvertrages – Fortgelten des DDR-Strafrechts – aufgenommen. Ein ausführliches Sachregister unterstützt die Recherche bei einzelnen Fragestellungen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.